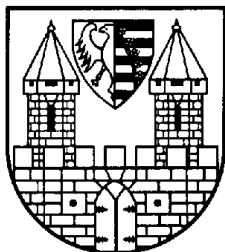


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

## Haushaltssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2010



Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Februar 2010 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 10. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- im Ergebnisplan mit  
einem Gesamtbetrag der Erträge<sup>1</sup> auf 12.916.100 EUR  
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen<sup>2</sup> auf 16.075.300 EUR  
einem Jahresüberschuss von EUR  
einem Jahresfehlbetrag von 3.159.200 EUR
- im Finanzplan mit  
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.397.100 EUR  
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.616.800 EUR  
  
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.703.500 EUR  
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.376.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 438.000 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 9.500.000 EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 55,10 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.800 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

#### § 5

- (1) Für die im Ergebnishaushalt nach § 20 Absatz 1 GemHVO –Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:  
Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes oder mehrerer Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden.
- a) Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen, 581 (innere Leistungsbeziehungen), 57(Abschreibungen), (Verzinsung des Anlagekapitals) und 549 sowie 515 und 516 (Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Für die im Finanzplan nach § 20 Absatz 2 GemHVO –Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:  
Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes oder mehrerer Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden und sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Mai 2010 erteilt.

Lauenburg/Elbe, den 26. Mai 2010

**STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER**



**H e u e r  
Bürgermeister**

---

Die Haushaltssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Anlagen liegen entsprechend § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für jedermann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Hause Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe, Zi. 1, 1. Obergeschoss, öffentlich aus.

21481 Lauenburg/Elbe, den 26. Mai 2010

gez. Heuer  
Bürgermeister